



Kanton Zürich  
Kantonales Sozialamt  
Öffentliche Sozialhilfe

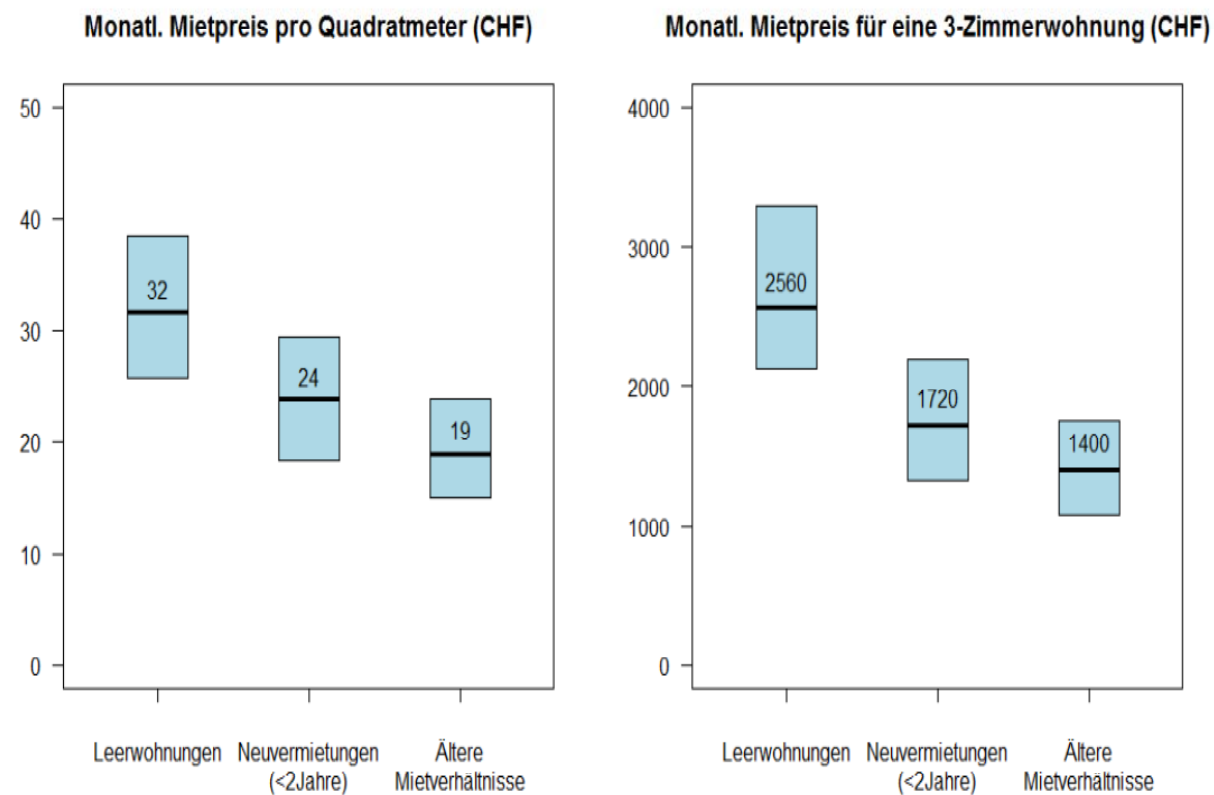
# Sozialhilfe Fokus Wohnen

Zusammenkunft der Sozialvorstände vom 30. November 2017



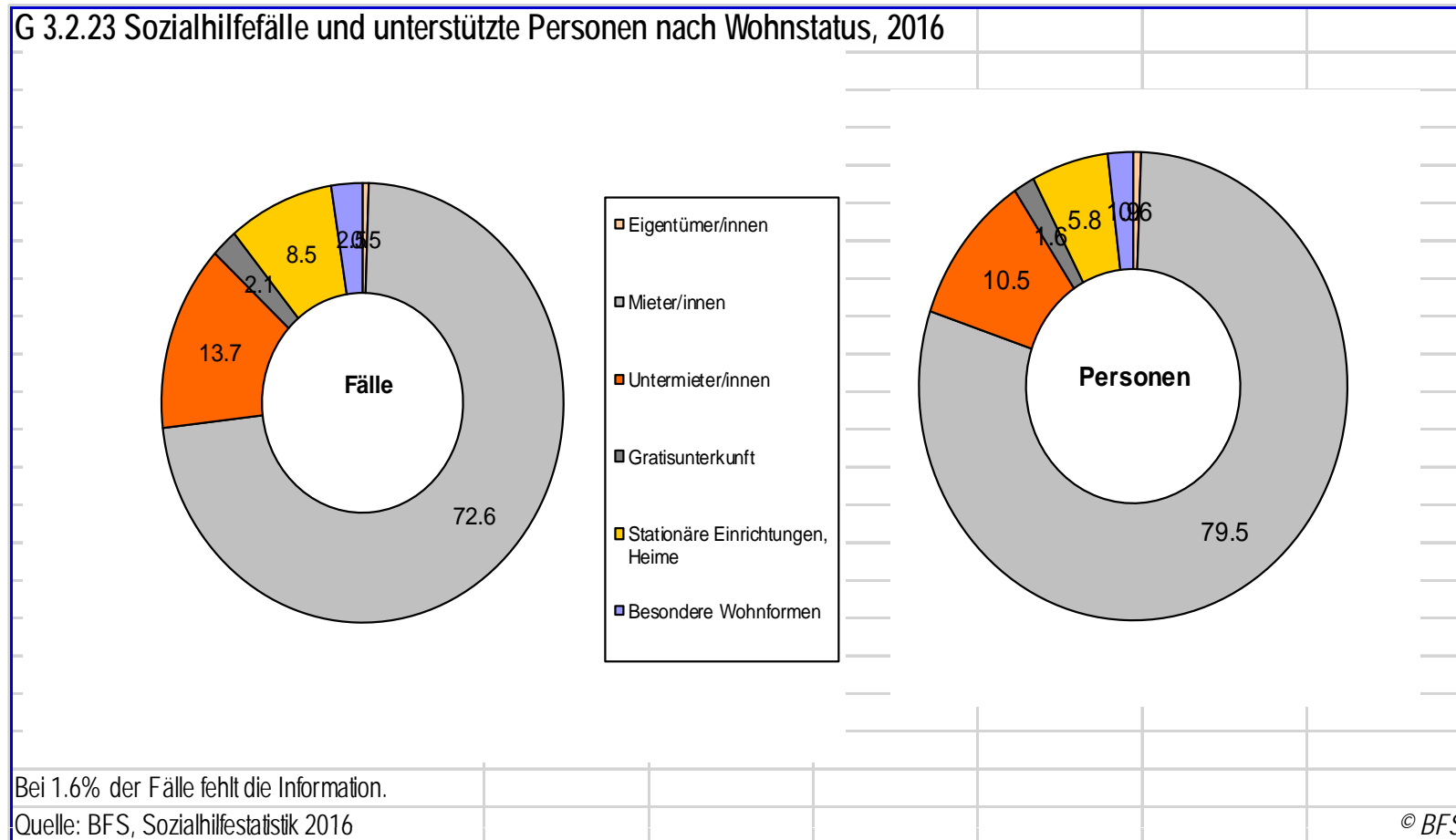
# Mietpreis Stadt Zürich

Stichtag 01.06.2017

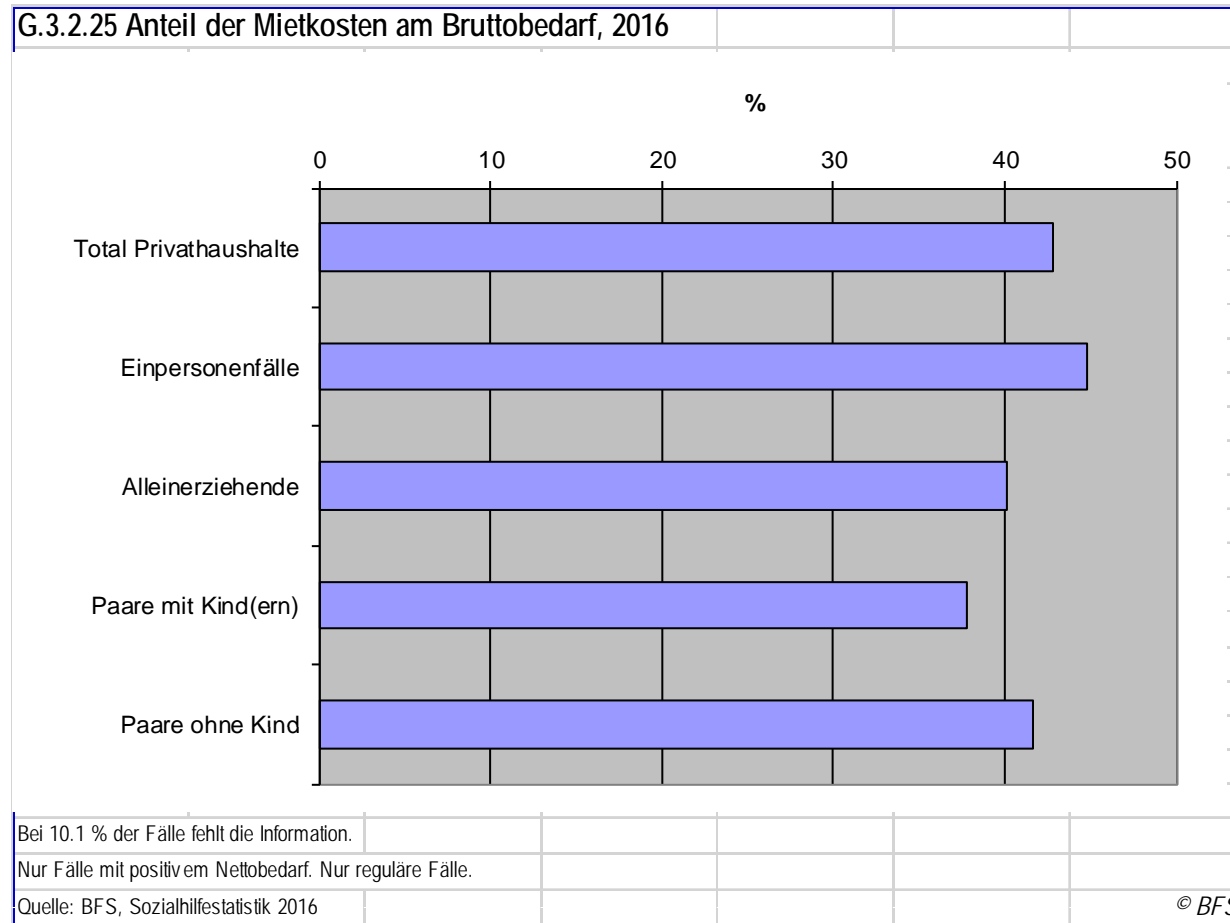


Quelle: Statistisches Amt, gemeinsame Medienmitteilung mit der Stadt Zürich vom 17..8.17

# Wohnstatus Sozialhilfebeziehender



# Anteil Mietkosten am Bruttobedarf



# Durchschnittlicher Mietpreis nach Zimmerzahl

	Total	1-Zi	2-Zi	3-Zi	4-Zi	5-Zi	6+-Zi
Ø Mietpreis Schweiz (2015)	<b>1306</b>	729	1031	1238	1500	1829	2405
Ø Mietpreis Kanton Zürich (2015)	<b>1521</b>	855	1253	1446	1747	2152	2809
Ø Mietpreis Stadt Zürich (kumuliert 2012-2014)	<b>1514</b>	911	1295	1501	1839	2296	3214

© BFS, 27.03.2017

## B.3 SKOS-Richtlinien - Wohnkosten

- Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen.
- Da die Mietzinsniveaus je nach Region unterschiedlich sind, wird empfohlen, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen.
- Mietzinsrichtlinien dürfen nicht der Steuerung des Zu- und Wegzugs wirtschaftlich Schwacher dienen.
- Mietzinsrichtlinien sollen fachlich abgestützt und nachvollziehbar sein.

# Kommunale Mietzinsrichtlinien

- Sind verwaltungsinterne Dienstanweisungen und entfalten keine direkte Wirkung (z.B. VB.2016.00621)
- Dienen primär der Gleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden (z.B. VB.2017.00291)
- Sollen, da relativ tief angesetzt, die Sozialhilfebeziehenden motivieren, finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen (z.B. VB.2015.00760)
- Dürfen nicht so marktfern sein, dass das erfolgreiche Auffinden einer passenden Wohnung geradezu unmöglich ist (z.B. VB.2014.00554)

# Überteuerte Wohnung – was tun?

## **1. Prüfung der konkreten Situation**

- Grösse und Zusammensetzung der Familie
- Verwurzelung der Betroffenen am bestimmten Ort
- Alter und Gesundheit der Betroffenen
- Grad der sozialen Integration der Betroffenen
- Verbesserung der konkreten Situation der Betroffenen durch günstigeren Mietzins

(z.B. VB.2017.00291, VB.2014.00554,  
VB.2013.00044, VB.2013.00568, VB.2011.00331 )



## 2. Erteilung einer Auflage

Die **Auflage**, eine günstigere Wohnung zu suchen, darf erteilt werden, wenn

- sich die Situation der Betroffenen dadurch verbessert und
- keine besonderen Hinderungsgründe bestehen.

### **Achtung:**

- Die Kündigungsfristen der bisherigen Wohnung müssen berücksichtigt werden.
- Wenn der Nachweis erbracht wird, dass trotz Bemühungen keine Wohnung gefunden wurde, muss der überhöhte Mietzins weiter übernommen werden.

# Reduktion der anrechenbaren Wohnkosten

## **Voraussetzungen:**

- Die aktuellen Wohnkosten sind überhöht
- Eine entsprechende Auflage wurde gemacht
- Die Betroffenen weigern sich, eine günstigere Wohnung zu suchen, eine günstigere Wohnung zu beziehen oder erbringen ungenügende Suchbemühungen

Bei Verlust der Wohnung unterbreitet die Gemeinde ein Notunterbringungsangebot (vgl. VB.2011.00333)

# Abschiebung?

## **Keine Abschiebung**, wenn

- Auflage eine günstige Wohnung zu suchen nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt wird, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt,
- die Betroffenen bei der Wohnungssuche durch den Sozialdienst oder mittels Auftrags an professionellen Wohnungsvermittler unterstützt werden.

## **Aber Abschiebung**, wenn

- Auflage oder Auftrag an Wohnungsvermittler nur auf die Suche ausserhalb des Gemeindegebietes abzielt.

z.B. VB.2014.00381, VB.2008.00424, VB.2003.00119

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**



nton zürich